Bahlbar find nur Berliner Buchhandler, welche bem Berein als Mitglieder angehören.

Die Wahl geschieht auf fünf hintereinander folgende Jahre.

Ueber die Wahl wird eine notarielle Berhandlung aufgenommen, welche von brei Bereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

[Eine beglaubigte Abschrift der ausgefertigten Bahlverhandlung wird dem Königlichen Polizei-Prafidium zu Berlin zur Kenntnisnahme eingesandt.]

(Bujat.) Urkunden, welche den Berein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma bon mindestens 2 Borstandsmitgliedern zu vollziehen.

Bur Legitimation der Borstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin, welchem zu dem Behuse die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

(Der eingeklammerte Gat fallt fort.)

§ 16. II. Den Reservesonds bilben die seit dem Bestehen des Bereins angesammelten Gelder. Demselben fließen zu:

a. alle Zuwendungen, welche nach Ic nicht bem beweglichen Fonds angehören;

b. die nach § 7 zurückgezahlten Unterstützungen. Die Gelder des Reservesonds sollen in sicheren öffentlichen Papieren oder in sicheren inländischen Hypotheken angelegt und die betreffenden Papiere bei der Reichshauptbank, Urkunden vom Vorsitzenden verswahrt werden.

Der Reservesonds — mit Ausnahme ber ihrer Bestimmung zu erhaltenden Stiftungstapitalien — kann, wie schon oben bemerkt, nach dem Beschlusse der Hauptversammlung, aber nur durch diesen (§ 19a) gleichsalls
zur Unterstützungsleistung Verwendung sinden.

- § 18. Der Borstand ist verpflichtet, jährlich möglichst im (8usa) Monat März, die in Berlin abzuhaltende Hauptverssammlung aller Bereinsmitglieder durch das "Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige" zusammen zu berusen, wobei gleichzeitig Tag, Stunde, Ort und auch die Tagesordnung der abzuhaltenden Bersammlung bekannt zu machen ist. Sollte das Börsenblatt zu erscheinen aushören, so sind die Bekanntmachungen und Einsadungen des Borsstandes solange durch besondere Rundschreiben an die Bereinsmitglieder zu erlassen, bis die nächste ordentsliche Hauptversammlung ein anderes buchhändlerisches Fachblatt an Stelle des Börsenblattes zur Aufnahme der Anzeigen bestimmt hat.
- § 19. Bur Befugnis der Hauptversammlungen, sowohl ber ordentlichen als ber außerordentlichen, gehören fernerweit:
 - a) die Berfügungen über den Reservesonds nach § 16, b) alle den Berein betreffenden Angelegenheiten, welche nicht bereits durch eine der Vorbestimmungen geregelt sind.

c) bie etwaige Abanberung ber Sagungen.

(Bufat.) d) die Auflöfung des Bereins.

Die Beschlusse der Hauptversammlung werden in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, doch durfen die zu sassenden Beschlusse den Satzungen nicht widersprechen.

Beränderungen der Satungen find [abhängig:]
[1. von der Genehmigung der prenfischen Staats=
regierung, und ferner] dadurch bedingt, daß:

1. die biesfälligen Borichlage des Borftandes oder einzelner Mitglieder, - welche letteren biefelben aber schriftlich von mindestens zwanzig Mitgliedern untersstützt dem Borstande einzureichen haben — durch Beröffentlichung im "Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige" als Gegenstand der Beratung mintestens drei Monate vor der betreffenden Hauptversammlung bekannt gesmacht werden, und

2. in folden hauptversammlungen mindeftens funfzig Bereinsmitglieber gegenwärtig und schließlich

3. die Abanderungsbeschlüsse mindestens durch zwei Drittel ber anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
(Die eingeklammerten Worte fallen fort.)

§ 21. Abanderungen der Satzungen, welche den Sit, den (Neu.) Zweck oder die änßere Bertretung des Bereins bestreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auslösung des Bereins zum Gegenstande haben, bedürsen landessherrlicher Genehmigung.

Sonftige Sahungs-Abanderungen find von der Buftimmung des Königlichen Ober-Brafidenten der Proving

Brandenburg abhängig.

(Die verlangten Aenderungen und Bufage find fett gedruckt.)

Befanntmachung.

[9303]

Im Monat September 1892 ist Herr Carl Voerster Börsenvorsteher, Herr H. Credner Vorsteher der Bestellanstalt. Leipzig, den 1. September 1892.

Der Borftand bes Bereins ber Buchhändler gu Leipzig.

Erfchienene Renigfeiten des deutschen Buchhandels. (Mitgeteilt bon ber 3. C. Sinrichs'ichen Buchhanblung.)

(* vor bem Titel — Titelauflage. † — wird nur bar gegeben. • — ohne Aufbruck ber Firma des Einsenders auf bem betr. Buche.) Germann Behrendt in Bonn.

o+Keernicke, A., Entstehung u. Entwickelung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte d. 14. Jahrh. Diss. gr. 80. (74 S) bar • —. 80

6. Bertelsmann in Guterelob.

Wolter, A., Hülfsbuch f. die Praparation zur zweiten Prüfung der Boltsschullehrer. 4. Aufl. 8°. (334 S.) • 4. —; geb. • 4. 50 — padagogisches Bademetum. Eine Nachweisg. gediegener padagog. Ausschlaften. 8°. (VIII, 123 S.) • 1. 50; geb. • 2. —

Veröffentlichungen d. Rechen-Instituts der königl. Sternwarte zu Berlin. Nr. 1. 40.

Tafel zur Berechnung der wahren Anomalie f. Excentricitätswinkel von 00 bis 200 20', nebst e. Taf. zur genäherten Auflösung der Kepler'schen Gleichung. (IV, 124 S.)

Bimmermann, 28. F. A., der Erbball u. seine Naturwunder. 21. Aufl. 23. Lig. gr. 8°. (21/2 Bog. m. Abbildgn.) -. 50

3. Engelhorn in Stuttgart. Engelhorn's allgemeine Roman-Bibliothet. 9. Jahrg. 1. Bb. 80.

3m Schulobuch b. Saffes. Roman in 2 Bon. v. G. Donet. Autorif, lleberfetg. aus bem Franz. v. E. Wultow. 1. Bb. (160 G.)

G. Frang'ider Berlag, 3. Roth, bolbucht, in München. Riferifi-Ralender, Münchener, 1893. gr. 4º. (86 S. m. Junftr.) In Komm.

M. Grenfomidt, Gof-Buch,, in Raffel.

Scherer, C., die Kasseler Bibliothek im 1. Jahrh. ihres Bestehens (16. u. 17. Jahrh.). [Aus: "Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch."] gr. 80. (39 S.) In Komm.